

(4) Quellen dürfen innerhalb des Betriebes nur in Ruhebehältern bzw. kombinierten Ruhe- und Arbeitsbehältern, in Aufbewahrungs- oder Transportbehältern befördert werden, außerhalb des Betriebes nur in Transportbehältern. Quellen dürfen außerhalb des Betriebes in kombinierten Arbeits- und Ruhebehältern transportiert werden, wenn die Hüllenausfallstrahlung die für Transportbehälter gültigen Werte nicht übersteigt. Bei jedem Transport radioaktiver Präparate außerhalb des Betriebes ist eine Transportgenehmigung des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik mitzuführen.

(5) Tragbare Behälter sind zur Herabsetzung der Strahlenbelastung nur mit Hilfe der dafür vorgesehenen Handhaben (Gurte, Tragstangen usw.), fahrbare Behälter nur unter Anwendung der zugehörigen Führungs- und Lenkvorrichtungen zu transportieren.

(6) Der Transport von Quellen in öffentlichen Verkehrsmitteln (Straßenbahn, Omnibus usw.) ist verboten.

(7) Strahlenquellen sind in ihren zugehörigen Arbeitsbehältern zur Anwendung zu bringen.

(8) Die Einbringung der Quelle in die Halterung des Arbeitsbehälters sowie die Überführung der Quelle vom Ruhe- oder Aufbewahrungs- oder Transportbehälter in den Arbeitsbehälter und umgekehrt darf nur unter Einhaltung des erforderlichen Sicherheitsabstandes erfolgen, wenn der Strahlenschutz nicht durch andere Mittel gewährleistet ist.

(9) Quellen sind erst nach vollendeter Vorbereitung der Arbeitsstelle (Filmanbringung, Anbringung von Abdeckungen, Aufstellung des Arbeitsbehälters am Prüfobjekt usw.) in Arbeitsposition zu bringen. Sie sind sofort nach Ablauf der erforderlichen Durchstrahlungszeit wieder in den Ruhebehälter zurückzuführen bzw. in Ruhestellung zu bringen.

(10) Während der Durchstrahlungszeit ist der Durchstrahlungsraum vor dem Zutritt Unbefugter zu sichern.

(11) Beim Arbeiten mit Quellen außerhalb eines stationären Arbeitsraumes ist der Gefahrenbereich, in dem die zulässigen Dosis- bzw. Dosisleistungswerte überschritten werden, abzugrenzen und durch Strahlungswarnzeichen sichtbar zu kennzeichnen: ¹

1. Zone I über 2,0 mr/h

Kennzeichnung: Gefahrenschild (Dreisektoren-Zeichen — Gefahr! Radioaktive Strahlung)

Hinweisschild: Sperrzone

2. Zone II über 0,20 mr/h

Kennzeichnung: Gefahrenschild

Hinweisschild: Unbefugten ist der Zutritt verboten!

(12) Bei der Beschädigung von Quellen und einer damit verbundenen Gefährdung von Beschäftigten oder der Bevölkerung ist die Gefahrenstelle entlang der 0,20 mVh-Grenze abzusperren und der Radiologische Bereitschaftsdienst des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik zu benachrichtigen. Alle derartigen Vorkommnisse sind unverzüglich dem Strahlenschutzbeauftragten oder in dessen Abwesenheit seinem Stellvertreter zu melden.

§ 11

Beschaffenheit und Kennzeichnung von geschlossenen Quellen und Behältern

(1) Geschlossene Quellen (Ampullen, Kapseln oder ähnliches) müssen eine deutliche und dauerhafte Kennzeichnung tragen, aus der die Art der Strahlungsquelle feststellbar ist. Die Größe der Aktivität und der Zeitpunkt ihrer Messung sind im Begleitschein anzugeben. Abmessungen und Form der Quellen müssen den hierfür geltenden Normen entsprechen.

(2) Jeder Behälter für radioaktive Quellen muß an gut sichtbarer Stelle eine aus 1 m Entfernung lesbare Kennzeichnung tragen, aus der die höchstzulässige Aktivität (Gramm-Radium-Äquivalent) der aufzunehmenden Quellen und der Bleigleichwert des Behälters hervorgeht.

(3) Arbeitsbehälter müssen so gebaut sein, daß die Quelle leicht und ohne direkte Berührung mit den Fingern in Arbeitsposition gebracht und ausgewechselt werden kann. Die Aufstellung des Arbeitsbehälters am Werkstück muß möglichst rasch unter Einhaltung des erforderlichen Abstandes erfolgen können. Der Nutzstrahlkegel muß definiert und reproduzierbar sein.

(4) Ruhebehälter müssen die zugehörige Quelle so in sich aufnehmen können, daß die verbleibende Hüllenausfallstrahlung in 1 m Abstand von der Oberfläche des Ruhebehälters den Wert von 15 mr/h an keiner Stelle überschreiten kann.

(5) Ruhebehälter und Arbeitsbehälter können kombiniert sein. In diesem Falle muß der kombinierte Behälter den Bedingungen gemäß Abs. 3 entsprechen. Er sollte ferner für die Zeit, während der sich die Quelle in Ruhestellung befindet, den Bedingungen gemäß Abs. 4 genügen.

(C) Aufbewahrungsbehälter für mehrere Quellen müssen einzelne verschließbare Fächer besitzen. Aufbewahrungsbehälter, die nicht in besonderen Aufbewahrungsräumen unlergebracht sind, müssen in geschlossenem Zustand den Bedingungen gemäß Abs. 4 entsprechen.

(7) Transportbehälter sind mit Vorrichtungen zu versehen, die eine Handhabung durch eine oder mehrere Personen je nach Gewicht leicht ermöglichen (Griffe, Tragstangen, Fahrleinrichtungen u. a.). Die zulässige